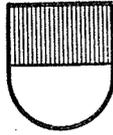


17. MRZ. 1964

Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

25. Februar 1964

VOM

Nr. 1000

Die Einwohnergemeinde Winznau unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Burgacker" mit speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Der Plan umfasst das Gebiet des Burgackers mit welchem eine wirtschaftliche und, in städtebaulicher Hinsicht, geordnete Ueberbauung erreicht werden soll. Das gesamte Areal wird der Wohnzone zugeteilt, in der die Ansiedlung von Industrie und störendem Gewerbe verboten ist. Es sind zwei 6-geschossige und drei 3-geschossige Blockbauten vorgesehen. Gegenüber dem seinerzeit zur Genehmigung vorgelegten Plan, auf welchem der Abstand von 30 m zu den angrenzenden Waldungen der Bürgergemeinde Winznau nicht durchgehend eingehalten werden konnte, entspricht der neue Plan den gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Forstgesetzes, womit dem RRB Nr. 3056 vom 31. Mai 1963 Nachachtung verschafft wird. Die öffentliche Auflage des Planes mit den speziellen Bauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 16. August bis 15. September 1963. Innert nützlicher Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. Die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1963 genehmigte den speziellen Bebauungsplan mit den speziellen Bauvorschriften.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist zu den Bauvorschriften folgendes festzuhalten: Nach Art. 8 räumt der Eigentümer der Parzelle 17/563 zugunsten der Öffentlichkeit längs des Waldes ein Wegrecht (Spaziermöglichkeit) ein. Da die speziellen Bauvorschriften ein hoheitlicher Akt der Gemeinde und nicht etwa ein Vertrag mit der Gemeinde sind, genügt die zitierte Bestimmung nicht für die Begründung eines Wegrechtes. Hiefür ist vielmehr ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen, der von der Gemeinde und dem Grundeigentümer zu unterzeichnen ist. Damit das Weg-

recht für den Fall, dass der spezielle Bebauungsplan abgelehnt würde, nicht trotzdem im Grundbuch eingetragen wird, muss im Dienstbarkeitsvertrag noch bestimmt werden, dass er nach dem Inkrafttreten des speziellen Bebauungsplanes als Anmeldung an das Grundbuchamt gilt.

Es wird

beschlossen:

Dem speziellen Bebauungsplan "Burgacker" sowie den dazugehörigen Bauvorschriften wird, unter Vorbehalt der erwähnten Ergänzung in den speziellen Bauvorschriften, die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>	
Total	Fr. 38.--	(Staatskanzlei Nr. 139) (Im Kontokorrent mit der Gemeinde Winznau zu verrechnen)

Der Staatsschreiber:

J. Schmid

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan, mit spez. Bauvorschriften
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan u. spez. Bauvorschriften
Amtschreiberei Olten, mit 1 gen. Plan u. spez. Bauvorschriften
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Winznau
Baukommission der Einwohnergemeinde Winznau, mit 3 gen. Plänen u. spez. Bauvorschriften
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)